

28.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - R - Wizu **Punkt** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG

KOM(2004) 273 endg.; Ratsdok. 8891/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission, einen einheitlichen Aufsichtsrahmen für Rückversicherungsunternehmen zu schaffen. Der Richtlinien-vorschlag dient grundsätzlich der Stärkung des europäischen und deutschen Finanzmarkts, insbesondere im Hinblick auf die europäische Verhandlungsposition im Rahmen des US-EU-Dialogs hinsichtlich der zusätzlichen Sicherheitsdepots für Nicht-US-Unternehmen.
2. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen auf eine kritische Überprüfung der darin vorgesehenen Solvabilitätsanforde-

...

rungen zu dringen. Denn die Übertragung der Solvenzvorschriften der Lebensversicherer auf das Lebensversicherungsrückgeschäft wird der spezifischen Risikosituation der Rückversicherer nicht gerecht. Die Risikostrukturen sind bei Erst- und Rückversicherern grundsätzlich unterschiedlich und werden maßgeblich von Portefeuille-Struktur und Risikodiversifikation des Versicherers bestimmt.

3. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Möglichkeit, die Solvenzanforderungen für die Schadenversicherung im Wege des Lamfalussy-Verfahrens um bis zu 50 % zu erhöhen, ist abzulehnen. Inhaltlich sollte wegen der daraus resultierenden erhöhten Eigenkapitalkosten und der im internationalen Vergleich verbundenen Wettbewerbsnachteile für die europäische Versicherungswirtschaft von einer erhöhten Solvenzmarge abgesehen werden.

B

4. Der Finanzausschuss und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.